



FAQs zur Vermietung von Wohnraum für ukrainische Geflüchtete

Wer schließt den Mietvertrag mit dem Vermieter?

Der Mietvertrag wird mit den Ukrainischen Personen oder der Familie geschlossen.

Welche Kosten der Unterkunft werden durch den Landkreis Gifhorn übernommen?

* Siehe Merkblatt zu den Kosten der Unterkunft. Dieses Merkblatt ist vom Antragsteller unterschrieben zusammen mit der Mietbescheinigung einzureichen.

Wie hoch sind die angemessenen Kosten?

* Siehe Merkblatt zu den Kosten der Unterkunft. Dieses Merkblatt ist vom Antragsteller unterschrieben zusammen mit der Mietbescheinigung einzureichen.

Ich möchte keinen Mietvertrag abschließen, kann ich mir die Nebenkosten trotzdem erstatten lassen?

Auch ein mündlich geschlossener Mietvertrag mit einem Mietzins von 0 € kann ein Mietvertrag sein. Für weitere Rechtsberatungen hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit einem entsprechenden Rechtsberater auf.

Grundsätzlich kann zwischen Ihnen und Ihrem Bewohner geregelt werden, dass auch nur die Nebenkosten erstattet werden. Hierzu reichen Sie bitte eine entsprechende Vereinbarung ein. Den Leistungsberechtigten stehen maximal die Höhe der ihm entstehenden Kosten im angemessenen Umfang zu. Strom ist im Regelsatz enthalten und daher von ihm selbst zu zahlen.

* Hinweise zu den angemessenen Kosten der Unterkunft entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zu den Kosten der Unterkunft. Dieses Merkblatt ist vom Antragsteller unterschrieben zusammen mit der Mietbescheinigung einzureichen.

Gibt es finanzielle Unterstützung, wenn die Wohnung eingerichtet wird oder ist?

Für die Ersteinrichtung der Wohnung können vom Leistungsberechtigten einmalig Leistungen beantragt werden, damit dieser sich Mobiliar zur Wohnungseinrichtung anschaffen kann. Bei einem späteren Umzug wäre die Pauschale für die Erstausrüstung nicht erneut zu gewähren, sondern der Antragsteller müsste das Mobiliar mitnehmen.

Wann darf die Familie einziehen?

Die Familie/Personen dürfen einziehen, wenn der Landkreis die Zustimmung erteilt hat.

Darf die Mietbescheinigung ohne Leistungsantrag abgegeben werden?

Nein. Übernahme der Kosten einer Unterkunft ist nur im Zusammenhang mit einem Leistungsantrag zulässig.

Wann wird Schulbedarf gewährt?

Wenn eine Schulpflicht eingetreten ist und das Kind in der Schule als Schüler angemeldet ist (nicht als Gastkind!), kann Schulbedarf geltend gemacht werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Aufgrund der Vielzahl von Anträgen ist eine Bearbeitungszeit derzeit nicht abschätzbar. Die Leistungen werden allerdings ab Antragsdatum gewährt und somit nachgezahlt. Es wird darum gebeten, von täglichen Anrufen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Was passiert, wenn der Leistungsantrag noch nicht bearbeitet wurde und eine Person erkrankt?

Sollte es dringlich erforderlich sein, dass eine Person einen Arzt aufsuchen muss, kann nach Rücksprache (persönlich oder per E-Mail) mit der Leistungsabteilung ein Krankenschein ausgestellt werden.

Wie werde ich informiert, wenn der Leistungsantrag bearbeitet wurde?

Die Kontaktperson wird per Telefon oder E-Mail kontaktiert.

Wie sind die Hilfeempfänger Krankenversichert?

Der Hilfeempfänger ist durch den Landkreis Gifhorn über Krankenscheine versichert. Diese werden für jedes Quartal bei Bedarf erstellt.

Es gibt einen Krankenschein für den Allgemeinmediziner und einen Krankenschein für den Zahnarzt. Sollte ein Spezialarzt aufgesucht werden müssen, muss zunächst eine Überweisung vom Hausarzt vorliegen. Diese muss bei der Abteilung 5.1 (Krankenhilfe) eingereicht und genehmigt werden.

Soll ein Konto für den Hilfeempfänger eröffnet werden?

Eine Kontoeröffnung ist nicht erforderlich, da der Hilfeempfänger sein Geld über einen Kassenautomaten im Kreishaus I (Schlossplatz 1) erhält. Dieser Kassenautomat ähnelt dem Prinzip eines Bankautomaten. Der Hilfeempfänger erhält eine Geldkarte, mit der er an dem Kassenautomaten das ihm zur Verfügung stehende Geld abholen kann.

Soll das Geld am Zahlungstag abgeholt werden?

Das Geld kann ab dem Zahltag flexibel zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Werden Kosten für Versicherungen übernommen?

Die Kosten einer Versicherung (Autoversicherung, Haftpflicht etc.) werden nicht übernommen.

Ist der Leistungsantrag ein Asylantrag?

Die Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden als Asylgesuch gewertet. Die Daten werden zum Abgleich an die Ausländerstelle weitergeleitet. Die Beantragung von Leistungen nach dem AsylbLG beim Landkreis Gifhorn bedingen daher auch, dass Ihre Angaben bei der Ausländerstelle erfasst werden müssen. Die vorliegenden, relevanten Daten werden hierfür weitergeleitet. Ggf. wird somit durch die Abgabe des Leistungsantrages ein Vorgang bei der Ausländerstelle angestoßen, zu dem Sie gesondert kontaktiert werden. Die Ausländerstelle ist gesetzlich dazu verpflichtet, die registrierten Personen an das Ausländerzentralregister zu melden. Dies dient unter anderem auch dazu, den Mehrfachbezug von Sozialleistungen zum Beispiel in unterschiedlichen Kommunen zu unterbinden.

Seitens der Ausländerbehörde wird geprüft ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 24 Aufenthaltsgesetz vor, erhalten die ukrainischen Vertriebenen eine Aufenthaltserlaubnis und sind weiterhin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt.

Kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, erfolgt eine Meldung an das Bundesamt für Migration als Asylgesuch. Dieses Verfahren wird dann durch das Bundesamt fortgeführt.

In beiden Fällen wird das ausgestellte Dokument mit einer Wohnsitzauflage versehen, die auf den Landkreis Gifhorn beschränkt ist. Wenn der Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG abgegeben wird, wird davon ausgegangen, dass auch künftig der gewöhnliche Aufenthalt im Landkreis Gifhorn vorgesehen ist. Eine Änderung der Wohnsitzauflage ist nicht ohne weiteres möglich. Die Weiterreise / Umzug in einen anderen Landkreis bedarf dann eines Umverteilungsantrages, dessen Bearbeitungsdauer derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

Und wenn ich dann irgendwann in die Ukraine heimkehren möchte?

Eine freiwillige Ausreise in das Heimatland kann von hiesiger Seite aus immer erfolgen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, sowie auch das Asylverfahren würden dann erlöschen. Nachteile für eine freiwillige Ausreise in das Heimatland bestehen aus deutscher Seite nicht.

Welche Voraussetzungen gelten für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz?

Zunächst ist wichtig, dass Ausweisdokumente vorgelegt werden können, die den Nachweis der ukrainischen Herkunft erbringen. Hierzu zählt insbesondere der Reisepass. Liegt ein gültiger Reisepass nicht vor, ist dieser bei der ukrainischen Botschaft zu beantragen. Geburtsurkunden reichen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig nicht aus. Die Botschaft erstellt ggf. eine Ersatzbescheinigung, welche bei der Ausländerbehörde vorzulegen ist. Für die Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen ein gesonderter Ansprechpartner zur Verfügung.

Auch andere Staatsangehörige, die sich in der Ukraine aufgehalten haben können evtl. eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Für den Antrag ist ebenfalls die Vorlage eines Nationalpasses erforderlich.

Beschäftigung

Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt werden kann, wird darin die Beschäftigungserlaubnis erteilt. Wenn keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt werden kann und das Asylverfahren betrieben wird, ist in diesem Fall in den ersten drei Monaten eine Beschäftigung nicht gestattet und bedarf anschließend der Genehmigung durch die Ausländerbehörde.